
Merkblatt Freiwilliger Einkauf

Gültig ab: 1. Oktober 2026

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Was ist ein Einkauf und wodurch entstehen Vorsorgelücken?

Ein freiwilliger Einkauf ist eine ausserordentliche Einzahlung, mit der Sie allfällige Vorsorgelücken in der Pensionskasse schliessen können. Auf diese Weise können Sie das effektiv vorhandene Sparguthaben bis zum reglementarisch möglichen Maximalbetrag ausgleichen, den Sie bei der BLVK bis zum Zeitpunkt des Einkaufs hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr ohne Unterbruch und zu Ihrem heutigen Lohn sowie den aktuellen Bedingungen bei ihr versichert gewesen wären. Die detaillierten Bestimmungen zum freiwilligen Einkauf sind in Art. 11 des Vorsorgereglements sowie in den Anhängen 3 bis 5 des Vorsorgereglements enthalten.

Vorsorgelücken können aus verschiedenen Gründen entstehen, darunter eine Lohnerhöhung (oder Erhöhung des Beschäftigungsgrads), ein Wechsel des Vorsorgeplans, eine Teilung der Vorsorgeansprüche nach einer Scheidung oder infolge von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung (WEF). Häufig wird das Sparen auch durch einen Mutterschaftsurlaub, einen längeren Auslandsaufenthalt oder eine Ausbildung ohne Erwerbstätigkeit, die nicht der 2. Säule unterstellt ist, unterbrochen.

Unter welchen Voraussetzungen darf ich Einkäufe tätigen?

Freiwillige Einkäufe sind erst möglich, wenn allfällige WEF-Vorbezüge vollständig zurückbezahlt worden sind und solange noch kein Vorsorgefall (Invalidität oder Tod) eingetreten ist. Wurde nach einer Scheidung ein Teil der Austrittsleistung an die Exfrau oder den Exmann überwiesen, muss erst eine Rückzahlung erfolgen, bevor ein freiwilliger Einkauf getätigt werden kann.

Alle Austrittsleistungen, Freizügigkeitskonti oder -policen früherer Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich vorgängig an die BLVK zu überweisen. Gegebenenfalls müssen sie deklariert und von der maximal möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht werden.

Bei Personen, die während einer gewissen Zeit selbstständig erwerbend waren und in die «grosse» 3. Säule (3a) einbezahlt haben, ohne einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen zu sein, kann unter Umständen eine Beschränkung des Einkaufs resultieren.

Bei Zuzügerinnen und Zuzügern aus dem Ausland, die noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, ist der maximale jährliche freiwillige Einkauf in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns begrenzt.

Wie tätige ich einen Einkauf?

Im Portal «myBLVK» können Sie mögliche Einkäufe simulieren und das Formular «Antrag Einkauf» ausfüllen. Das Formular «Antrag Einkauf» ist vor jedem Einkauf zwingend auszufüllen. Sie werden dabei durch einen Fragekatalog geführt. Es ist wichtig, die Fragen im Formular sorgfältig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Falsche Angaben können zu ungerechtfertigten Einkäufen führen und unter Umständen von den Steuerbehörden als Steuerumgehung ausgelegt werden.

Nach der elektronischen Übermittlung des Antrags erhalten Sie direkt eine QR-Rechnung (personalisierter Einzahlungsschein). Sie haben anschliessend 60 Tage Zeit, um den Einkauf zu tätigen (maximale Gültigkeit der QR-Rechnung). Ihre im Antrag mitgeteilten Antworten können Sie jederzeit unter «Dokumente / Einkaufsunterlagen» wieder aufrufen. Am selben Ort finden Sie ebenfalls die bereits erstellte QR-Rechnung, falls Sie diese nicht vorgängig gespeichert haben.

Ist ein freiwilliger Einkauf nicht möglich oder besteht eine Einschränkung, wenden Sie sich bitte an die BLVK, um die weiteren Möglichkeiten zu besprechen.

Wie verändert ein Einkauf meine zukünftigen Leistungen?

Mit einem freiwilligen Einkauf werden keine fixen Leistungen erworben. Das bei der Pensionierung vorhandene Sparguthaben wird mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Im Todesfall führen freiwillige Einkäufe zu höheren Leistungen. Bei einer Auszahlung von Todesfallkapital gemäss Art. 22 des Vorsorgereglements werden freiwillige Einkäufe den begünstigten Personen auf diesem Wege zurückerstattet.

Welchen Betrag kann ich als Einkauf einzahlen?

Die Einkaufsofferten und der Einzahlungsschein beziehen sich stets auf das Monatsende. Das gültige Einkaufspotenzial ist auf diesen Dokumenten direkt angegeben und kann vom auf Ihrem Vorsorgeausweis angegebenen Wert abweichen. Der Betrag verändert sich im Laufe des Jahres abhängig vom aktuellen Alter, vom angewendeten Zinssatz und vom aktuellen Lohn.

Bestehen weitere Einkaufsmöglichkeiten?

Ist auf Ihrem Vorsorgeausweis keine Möglichkeit eines Einkaufs angegeben, können Sie auf das nächste Jahr hin einen Wechsel des Sparplans auf «Plus» vornehmen. Je nach Situation besteht im Folgejahr dadurch wieder ein Einkaufspotenzial. Dies ist in der Simulation «Offerte Sparplan» auf «myBLVK» ersichtlich. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Einkäufe auf eines der beiden Zusatz-Sparkonti «Vorzeitige Pensionierung» und/oder «Vorfinanzierung Überbrückungsrente» zu tätigen. Das Einkaufspotenzial für diese Zusatzkonti wird auf «myBLVK» nicht angezeigt und es sind auch keine Simulationsberechnungen möglich. Mehr dazu finden Sie im jeweiligen Abschnitt dieses Merkblatts.

Kann ich meinen Einkauf von den Steuern abziehen?

Ein freiwilliger Einkauf, der mit Eigenmitteln der versicherten Person finanziert wird, ist grundsätzlich von den von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Einkommenssteuern abzugsfähig, und zwar in dem Jahr, in dem der Einkauf bei der BLVK eintrifft. Es gelten zudem folgende Einschränkungen:

- Freiwillige Einkäufe sind erst möglich, wenn sämtliche WEF-Vorbezüge vollständig zurückbezahlt worden sind. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Jedoch kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde zurückgefordert werden.
- Eine Vorsorgelücke infolge einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft muss vor allen anderen «ordentlichen» Vorsorgelücken durch Einkäufe geschlossen werden. Daher ist es nicht möglich, die ordentliche Vorsorgelücke vor der Lücke infolge einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu schliessen.
- Wird innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf eine Kapitalleistung bezogen, so wird diese – reduziert um den Einkauf – zum Vorsorgetarif besteuert (Sonderveranlagung). Der endgültig in Abzug gebrachte Einkauf wird mittels Nachsteuer korrigiert.
- Falls Sie einen Kapitalbezug beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen, in den drei Jahren davor keine freiwilligen Einkäufe zu tätigen.
- Stellt die Steuerverwaltung fest, dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, zum Beispiel infolge eines Problems im Zusammenhang mit einem Einkauf, erhebt sie die nicht bezogene Steuer nachträglich, zuzüglich eines Verzugszinses.

Über die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs entscheidet die zuständige Steuerverwaltung. Sollten Sie diesbezüglich Zweifel haben, empfehlen wir Ihnen, die notwendigen Punkte zu klären, bevor Sie einen Einkauf tätigen. Die BLVK übernimmt keine Gewährleistung bezüglich der Abzugsfähigkeit von Einkäufen, die bei ihr eingezahlt werden, und lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Kann ich mein Guthaben aus einem Säule-3a-Konto als Einkauf überweisen?

Grundsätzlich ja, sofern ein Einkaufspotenzial besteht. Wird der Transfer direkt vorgenommen (Schliessung eines Kontos, Rückkauf einer Vorsorgepolice), handelt es sich nicht um einen Einkauf. In diesem Fall erfolgt der Transfer steuerneutral und kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Haben Sie das Guthaben der Säule 3a hingegen vorgängig bar bezogen und damit anschliessend einen Einkauf getätigt, sollten Sie mit den Steuerbehörden klären, wie die Besteuerung und Abzugsberechtigung in Ihrem Fall geregelt ist.

Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (Art. 11 Abs. 2 und 3 des Vorsorgereglement)

Unabhängig von den erwähnten reglementarischen Einkäufen können Sie zusätzliche Einkaufssummen leisten, damit Sie im Fall einer vorzeitigen Pensionierung die Altersleistung erhalten, auf die Sie im Referenzalter (65 Jahre) Anspruch hätten. Eine vorzeitige Pensionierung ist immer mit einer Renteneinbusse verbunden, da Sie über einen kürzeren Zeitraum Beiträge einzahlen und auch die Leistungen bereits früher beziehen.

Unter folgenden Bedingungen ist die Vorfinanzierung mittels Zusatz-Sparkonto «Vorzeitige Pensionierung» möglich: Sie verfügen über das maximale Sparguthaben, das heisst, sämtliche Einkaufsmöglichkeiten im Rahmen Ihres Sparplans sind ausgeschöpft, alle WEF-Vorbezüge wurden zurückbezahlt und es ist noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod) eingetreten.

Die vorzeitig bezogene Altersrente darf jedoch das Leistungsziel im Referenzalter gemäss Gesetz um höchstens 5 Prozent übersteigen (sogenannte 105-Prozent-Regel). Bitte beachten Sie, dass dem Sparguthaben keine Sparbeiträge und Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald das Guthaben 105 Prozent der ab 65 Jahren vorgesehenen Altersrente erreicht wird. Erfolgt die vorzeitige Pensionierung nicht wie geplant, verfällt ein allenfalls 105 Prozent übersteigender Betrag zugunsten der BLVK.

Das Einkaufspotenzial für dieses Zusatzkonto wird auf «myBLVK» nicht angezeigt und es sind auch keine Simulationsberechnungen möglich. Melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Ansprechperson. Damit die BLVK die maximal mögliche Einkaufssumme ermitteln und Ihnen eine entsprechende Einkaufsofferte unterbreiten kann, benötigen wir zwingend das genaue Datum der geplanten vorzeitigen Pensionierung.

Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 4 und Art. 14 Vorsorgereglement)

Auf Gesuch hin wird den Bezugsberechtigten einer Altersrente, die noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben, eine Überbrückungsrente gewährt. Die Überbrückungsrente wird als Zusatzrente zur Altersrente ausbezahlt.

Im Gegensatz zu den anderen Einkaufsmöglichkeiten erhöhen sich Ihre zukünftigen Rentenleistungen in diesem Fall nicht. Sie finanzieren lediglich die Überbrückungsrente vor, die vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des Referenzalters für die AHV-Rente ausbezahlt wird.

Ein allfällig nicht für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigtes Zusatz-Sparguthaben «Überbrückungsrente» wird (soweit möglich) dem Sparguthaben hinzugerechnet. Bitte beachten Sie, dass das überschüssige Kapital zugunsten der BLVK verfallen kann, falls die vorzeitige Pensionierung nicht plangemäss erfolgt.

Das Einkaufspotenzial für dieses Zusatzkonto wird auf «myBLVK» nicht angezeigt und es sind auch keine Simulationsberechnungen möglich. Melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Ansprechperson. Damit die BLVK die maximal mögliche Einkaufssumme ermitteln und Ihnen eine entsprechende Einkaufsofferte unterbreiten kann, benötigen wir zwingend das genaue Datum der geplanten vorzeitigen Pensionierung.

Wie werden die möglichen freiwilligen Einkäufe berechnet?

Die allen Einkaufsmöglichkeiten zugrunde liegenden Berechnungstabellen finden Sie in den Anhängen 3 bis 5 des Vorsorgereglements.

Das Einkaufspotenzial berechnet sich auf Grundlage der bereits erwähnten Vorsorgelücke. Diese Lücke muss gegebenenfalls durch bestimmte Faktoren korrigiert werden, falls Lebensereignisse oder Gegebenheiten dazu geführt haben, dass die bisher angesparten Vorsorgeguthaben sich nicht bei einer einzigen Pensionskasse befinden, sondern auf mehrere Vorsorgeeinrichtungen verteilt sind.

Beispiele für die Berechnung des Einkaufspotenzials:

Theoretisches Beispiel

Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement

./.. Verfügbares Altersguthaben, einschliesslich Zinsen

= Vorsorgelücke

./.. Nicht eingezahlte Freizügigkeitskonti und -policen

./.. Vorsorgeguthaben bei anderen Pensionskassen (nur Überschussanteil im Falle einer Überfinanzierung)

./.. Überschussanteil der Säule 3a (aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)

./.. Kapitalisierter Wert der bereits bezogenen Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge (einschliesslich Leistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen)

= zulässiger Einkaufsbetrag (= Einkaufspotenzial) bei der BLVK

Zahlenbeispiel

Maximal mögliches Altersguthaben	CHF	800'000
./.. Verfügbares Altersguthaben	CHF	450'000
= Vorsorgelücke	CHF	350'000
./.. Freizügigkeitskonti und -policen	CHF	50'000
./.. Überschussanteil bei anderen Pensionskassen	CHF	0
./.. Überschussanteil der Säule 3a	CHF	0
./.. Kapitalisierter Wert der bezogenen Altersleistungen	CHF	180'000
= Einkaufspotenzial	CHF	120'000

Da jedoch zahlreiche weitere Faktoren die Berechnungen beeinflussen, empfehlen wir Ihnen, im Portal «myBLVK» jeweils eine aktuelle Einkaufsofferte zu erstellen.

Achtung: Wenn Sie aus dem Ausland in die Schweiz zugezogen sind und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, gilt für die Berechnung Ihres Einkaufspotenzials eine Sonderregelung. Das Total der jährlichen freiwilligen Einkäufe in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung darf 20 Prozent des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Nach dem Einkauf

Ein Einkauf wird mit Valutadatum des Zahlungseingangs auf dem Bankkonto der BLVK verbucht; ab diesem Zeitpunkt wird er verzinst. Sobald ein Einkauf im Sparguthaben verbucht wurde, ist jede Rückzahlung ausgeschlossen.

Nachdem der Einkauf Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben wurde, erhalten Sie eine Benachrichtigung über neue Dokumente auf «myBLVK».

Auf «myBLVK» finden Sie eine Steuerbescheinigung («Bescheinigung über Vorsorgebeiträge» oder «Formular 21 EDP») sowie eine Einzelabrechnung («Bestätigung des Zahlungseingangs»). Die Bescheinigung über Vorsorgebeiträge sollten Sie sorgfältig aufbewahren. Sie benötigen sie beim Ausfüllen Ihrer nächsten Steuererklärung.

Sie können sich auf «myBLVK» jederzeit einen aktualisierten Vorsorgeausweis erstellen.